

Ernst Christoph Suttner

Verschiedene Ekklesiologien und ein gegensätzliches Verständnis von den Beschlüssen des Florentinums in der Kiever Synode und in Rom sind Hauptursachen für das Scheitern der sogenannten Brester Union

Wer nach den ekklesiologischen Grundsätzen fragt, die dem Ersuchen der ruthenischen Bischöfe von 1595 um Sakramentengemeinschaft mit Rom und der auf das Ersuchen erteilten römischen Antwort zugrunde liegen, muß feststellen, daß damals in Polen-Litauen und in Rom verschiedene Auffassungen von dem bestanden,

- was das Schisma bedeutet,
- was bei einer Union zu geschehen hat,
- ob die jeweils andere Seite als rechtgläubige Kirche gelten kann,
- und wie die Rolle des Bischofs von Rom zu verstehen ist.

Die handelnden Personen erstrebten Verschiedenes, als sie gemäß ihrer je eigenen Ekklesiologie (das heißt gemäß ihrer je eigenen Auffassung sowohl von den Voraussetzungen und von der Wichtigkeit der Kircheneinheit als auch vom römischen Primat) für oder gegen die Union eintraten. Sie hatten es unterlassen, nach einem gemeinsamen Verständnis von dem zu suchen, was sie wünschten bzw. verwarfen. Folglich kam es weder zur umfassenden Einigung, noch zur uneingeschränkten Ablehnung der Union, und ein neues, sehr schweres Schisma war die Folge.

Für die Kiever Bischöfe ging es darum, zwischen zwei Kirchen, die genau das sind, was man heute Schwesterkirchen nennt, das im Lauf der Geschichte verloren gegangene Band der *Communio* zu erneuern. Gegen die kirchlichen Überlieferungen in Glaubenslehre und Glaubenspraxis der römischen Seite erhoben sie keine Einwände, und selbstverständlich war für sie die Übereinstimmung ihrer eigenen Lehre mit der apostolischen Überlieferung über jeden Zweifel erhaben. Was ihre liturgischen und kanonischen Bräuche anbelangt, erwarteten sie, daß diese unbeanstandet bleiben. Auf die Jurisdiktionsvollmachten des römischen Bischofs wollten sie sich im Geist jener Klausel des Florentinums hin orientieren, die den Umfang derselben unter Verweis auf die altkirchlichen Kanones und Konzilien umschreibt; gemäß der Aussage, daß die Stellung Roms keine Beeinträchtigung der östlichen Patriarchate bedeutet, sollte die Metropole ihren bisherigen Patriarchen weiterhin ehren und achten, auch wenn vorläufig - wegen gewisser Auswirkungen der Türkenherrschaft - der unmittelbare Verkehr mit dem Patriarchat gering bleiben oder vielleicht sogar ganz unterbleiben mußte, und vorübergehend nur Rom, nicht aber Konstantinopel Förderung gewähren konnte.

Aus römischer Sicht hatte der Verlust der *Communio* mit Rom den Verlust der (vollen) Zugehörigkeit zur Kirche bedeutet und

man war überzeugt, daß die Trennung sicher das Eindringen von Irrtümern über den Glauben in die getrennten Gemeinschaften verursachte. Diese seien abzuschwören, und wegen der Zensuren, die sich die "irrigen Hirten" und mit ihnen die "in die Irre geleiteten Schafe" auf Grund der Absonderung vom Papst zugezogen hätten, bedürften sie der Absolution. Die herkömmlichen Formen des kirchlichen Lebens der Ruthenen wollte das päpstliche Rom nur insoweit anerkennen, als sie "nicht von Irrtümern befleckt sind", wie man zu sagen pflegte; zudem gab es für die Existenz einer Synode, welche nach Kiever Tradition als eigenständige Instanz zum Handeln befähigt gewesen wäre, keinen Platz in der damaligen römischen Ekklesiologie. Auch unterschied die römische Seite neuerdings nicht mehr - wie es einst noch das Florentinum getan hatte - zwischen päpstlichen (in der Gesamtkirche gültigen) und patriarchalen (nur auf dem Gebiet des römischen Patriarchats, das heißt nur in der lateinischen Welt gültigen) Prärogativen des römischen Bischofs. Das Florentinum hatte diese Unterscheidung noch respektiert und war sich bewußt gewesen, daß Rom für bestimmte Fragen ausschließlich bei den Lateinern die Verantwortung trug, und daß im Osten die Patriarchen die nämlichen Fragen selbständig zu verantworten hatten. Daher war es in Rom auch nicht mehr denkbar, daß im Fall einer Union die Zugehörigkeit der Kiever Metropole zum Patriarchat von Konstantinopel fort dauern könne, solange dieses mit Rom im Schisma lebt.

a) Die Positionen des Florentinums und der Widerstand zu ihnen im 16. Jahrhundert

Auf das Florentinum wird sowohl im Kiever Ansuchen als auch in der römischen Antwort ausdrücklich Bezug genommen, doch werden seine Aussagen in kontradiktorischer Weise interpretiert. Diese Tatsache erfordert Aufmerksamkeit.

Als lateinische und griechische Bischöfe 1438 zum Konzil von Ferrara/Florenz zusammenkamen, gingen sie davon aus, daß ihre Kirchen zwar zueinander im Schisma stünden, daß sie aber trotzdem Mitbrüder seien im Episkopat, die den Auftrag haben, miteinander die Glaubenslehren und die Glaubenspraxis beider Seiten zu erforschen. Sie prüften, ob die Unterschiede, die es zwischen ihnen im kirchlichen Leben gab, innerhalb des Rahmens der Rechtgläubigkeit zulässig sind, oder ob vielleicht die vier Punkte, die damals als die hauptsächlichen Streitfragen galten, den rechten Glauben in Frage stellten. Nach langen Gesprächen stellten sie fest, daß die Zwietracht, die herrschte, nicht auf Fragen zurückging, die die Glaubensgrundlagen betrafen, sondern auf Starrsinn in der Verwendung bzw. Ablehnung bestimmter theologischer Ausdrucksweisen, mit denen man auf beiden Seiten in menschlicher Unzulänglichkeit seit langem bemüht war, ein und dasselbe apostolische Glaubenserbe auszusprechen. Also anerkannten sie die Rechtgläubigkeit beider Seiten. Hinsichtlich der vier Punkte stellten sie fest,

- daß das Symbolum mit und ohne "filioque" rechtgläubig

ist;

- daß bei der Eucharistie gesäuertes und ungesäuertes Brot verwendet werden kann;
- daß man nicht unbedingt vom Purgatorium reden muß, wenn man über die Verstorbenen spricht und für sie betet;
- und daß der römische Bischof so, wie es von jeher "in den Akten der ökumenischen Konzilien und in den heiligen Kanones enthalten ist", als Nachfolger des seligen Petrus, des Ersten der Apostel, und wahrer Stellvertreter Christi, als Haupt der ganzen Kirche sowie als Vater und Lehrer aller Christen anerkannt werden soll, ohne daß dadurch die herkömmlichen Rechte der übrigen Patriarchen eine Einbuße erfahren.

Die Florentiner Konzilsväter sahen keine Veranlassung, von den Griechen zu verlangen, daß sie das *filioque* oder das ungesäuerte Brot übernähmen; daß sie beim Reden über die Verstorbenen den Ausdruck "Purgatorium" verwendeten; oder daß sie den jüngeren westlichen Entwicklungen im Verständnis vom Papstamt ausdrücklich zustimmten.¹ An die Lateiner stellten sie nicht das Ansinnen, künftig wegzulassen, was auf griechischer Seite Anstoß erregt hatte. Gemäß dem Beschlusdokument des Konzils durften beide Kirchen, die lateinische und die griechische, die Einheit aufnehmen, ohne Abstriche bei ihren Überlieferungen vornehmen zu müssen, nur durften sie die jeweils anderen nicht mehr als irrgläubig bezeichnen.

Mit der Anerkennung beider Traditionen als rechtgläubig ging bei den Konzilsvätern die Einsicht einher, daß die Gläubigen beider Seiten, die bisher untereinander uneins waren, dennoch Kinder derselben Mutter Kirche waren; daß beide Seiten also auch im Schisma durch dieselben Gnadengaben des Heiligen Geistes verbunden waren; daß deswegen zwischen ihnen volle Kirchengemeinschaft möglich ist. Also faßten die Väter den Beschluß, daß die volle *Communio* aufgenommen werden solle, *ohne dafür von den einen oder von den anderen irgendwelche Korrekturen einzufordern*. Die Einleitung ihres Beschlusstexts drückt die große Freude aus, die sie über diese ihre Einsicht empfanden:

"Freuen sollen sich die Himmel, und es frohlocke die Erde, denn die Mauer, welche die westliche und östliche Kirche trennte, ist beseitigt, zurück kehrten Friede und die Eintracht. Nun hat jener Schlußstein Christus, der aus beiden eins machte, durch das starke Band der Liebe und des Friedens beide Seiten verbunden, er vereint sie und hält sie durch die Liebe ewiger Einheit zusammen. So erstrahlte nach jener großen Finsternis der Verzagtheit und nach dem abgrundtiefen Dunkel, das durch die lange Spaltung bedingt war,

¹ Eine "modernere" Formulierung für die Einschränkung der römischen Primatsansprüche auf das, was "in den Akten der ökumenischen Konzilien und in den heiligen Kanones enthalten ist", fand Josef Ratzinger im Jahr 1976, als er darlegte, daß die katholische Kirche von den östlichen Christen nur das als Glaubensaussage einfordern dürfe, was auch im 1. Millennium formuliert und gelebt wurde; er publizierte diese Aussage erneut, nachdem er bereits Präfekt der römischen Glaubenskongregation geworden war (vgl. J. Ratzinger, *Theologische Prinzipienlehre*, München 1982, S. 209).

für alle das heitere Licht der ersehnten Einheit.

Freuen soll sich auch die Mutter Kirche, denn sie sieht ihre Kinder, die bisher untereinander uneins waren, nunmehr zu Einheit und Frieden zurückkehren; sie, die zuvor wegen ihrer Trennung bitterlich weinte, danke aufgrund ihrer jetzigen wunderbaren Einheit dem allvermögenden Gott mit unaussprechlicher Freude. Alle Gläubigen auf dem ganzen Erdkreis sollen sich mitfreuen und alle, die den Namen Christi tragen, zusammen mit der Mutter, der katholischen Kirche, frohlocken."

In den Jahrzehnten vor der Brester Union stellten in Polen-Litauen jedoch bestimmte Theologen, darunter der führende Jesuitentheologe Petrus Skarga, je länger desto deutlicher heraus, daß es für die Christen nach Gottes heiligem Willen unabdingbar sei und für sie sogar ein Heilserfordernis darstelle, unter der Obhut des obersten Hirten in Rom, des Nachfolgers Petri, zu stehen. Als Folge davon bezweifelten sie die volle Befähigung der nicht auf Rom bezogenen östlichen Kirchen zum Dienst am Heil der Seelen.

Wer durch diese ekklesiologische Neuerung beeinflusst war, mußte der Meinung sein, daß die Gemeinschaften griechischer Tradition wegen ihres Getrennt-Seins vom Papst schwer in die Irre gegangen seien und getrennt vom Nachfolger Petri gar nicht mehr zur wahren Kirche Christi gehörten. Ein solcher Theologe mußte der Meinung sein, daß die östlichen Gemeinschaften die geistliche Würde, Christi Kirche zu sein, verloren hätten, und in schwere Sorge mußte er geraten um die Schafe Christi, die durch sie in die Irre geleitet wurden. Er mußte darauf drängen, daß die irrigen östlichen Gemeinschaften ihren Mangel schnellstens beheben, weil er eine Heilsgefährdung darstellt. Für die Zustimmung zur Aufnahme der Kirchengemeinschaft mit ihnen hält ein solcher Theologe es für unabdingbar, daß die Schismatiker zuerst wichtige Korrekturen vornehmen und zur "wahren Kirche" konvertieren.

b) Die Position der Ruthenen im ausgehenden 16. Jahrhundert

Von dieser Neuerung waren im letzten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts die ruthenischen Bischöfe noch völlig unberührt. Nahezu die Worte aus dem Dekret "*Laetentur coeli*" zitierend, daß die Mutter Kirche ihre Kinder, die bisher untereinander uneins waren, zur Einheit zurückkehren sehe, schrieben sie in ihrem ersten Dokument, in dem sie nach der Union verlangten, das Schisma zwischen ihrer Kirche und den Lateinern reiße Söhne derselben Mutter, der heiligen katholischen Kirche auseinander.² Sie legten dar, daß sie diesen unerträglichen Zustand durch eine Union der beiden Kirchen bereinigt sehen wollten, und sie schlossen das Dokument ab mit dem Vermerk, daß dafür das Bewahren aller ihrer geistlichen Überlieferungen Vorbedingung sei. Es scheint, daß die Anerkennung ihrer kirchlichen Traditionen durch das Florentiner Konzil für sie die Gewähr gewesen war, daß ihre Gemeinschaft von der Römischen Kirche,

² A. Welykyj, *Documenta Unionis Berestensis eiusque auctorum*, Rom 1970, Nr. 17, S. 33.

die das Konzil von Florenz ja zu den autoritativen ökumenischen Konzilien zählt, in derselben Weise als Kirche Christi geehrt werden würde, wie sie selber die Römische Kirche ehrten. Im amtlichen Unionsansuchen vom Juni 1595 schrieben sie:

"... mit Gottes Hilfe wollen wir der Union beitreten, die früher zwischen der östlichen und der westlichen Kirche galt und auf der Florentiner Synode von unseren Vorgängern geschlossen wurde ..." ³

Als Bedingung für die Union, welche die Synode erstrebte, gab sie 33 Punkte⁴ bei, von denen sie im Unionsansuchen in einer konditionalen Formulierung ausdrücklich forderte, daß sie vorweg bestätigt werden müßten, damit es zur Union kommen könne. Es heißt dort:

den Delegaten "trugen wir auf, an Eure Heiligkeit heranzutreten und - soferne Eure Heiligkeit, uns im eigenen Namen und namens der Nachfolger die Sakramentenverwaltung, die Riten und alle Zeremonien der östlichen Kirche vollständig, unverletzt und so, wie wir sie gegenwärtig pflegen, zu bewahren und zu bestätigen geruhen und an ihnen auch in Zukunft nichts abändern werden - sollen sie im eigenen und in unser aller ... Namen ... die gebührende Ergebnisse erweisen. Falls uns alles was wir beantragen, zugesichert werden wird, wollen wir für immer unter der Regierung Eurer Heiligkeit verbleiben." ⁵

Die Mehrzahl dieser Punkte bezieht sich auf Fragen von sekundärer (von innerweltlicher) Relevanz, die von den ruthenischen Bischöfen auf keinen Fall zu Konditionen hätten erhoben werden dürfen, wenn sie an der vollen ekklesialen Würde ihrer eigenen Gemeinschaft Zweifel gehegt und das Streben nach der Zugehörigkeit zum Papst für ein Heilserfordernis gehalten hätten.

c) Die römische Position im ausgehenden 16. Jahrhundert

Die Unionsbulle "*Magnus Dominus*" sanktioniert keine *Communio* der Römischen Kirche mit einer Kirche der Ruthenen. In keinem einzigen Fall wird in den Jahren 1595/96 in Dokumenten aus Rom die ruthenische Gemeinschaft mit der Bezeichnung "Kirche" geehrt, und weder der Kiever Metropole noch ihrer Synode wird in "*Magnus Dominus*" Erwähnung getan. Statt dessen gewährt die Bulle die kanonische Aufnahme individueller Bischöfe, ihres Klerus und ihrer Gläubigen in die Einheit mit dem Römischen Stuhl⁶ stellt ausdrücklich heraus, daß die Ruthenen nur durch eine Union mit dem Römischen Stuhl die volle Würde von

³ "... adiuvante Domino, ad unionem, quae antea inter Orientalem et Occidentalem Ecclesiam viguit, inque Florentina Synodo ab antecessoribus nostris constituta est, accedere decrevimus..." (Dokument Nr. 45 bei Welykyj, Documenta, S. 80).

⁴ Welykyj, Documenta, Nr. 41/42, S. 61-75.

⁵ Dokument Nr. 45 bei Welykyj, Documenta, S. 81.

⁶ "Unsere Brüder, den Erzbischof-Metropolit Michael und die übrigen oben genannten ruthenischen Bischöfe ... sowohl die anwesenden als auch die abwesenden, zusammen mit ihrem Klerus und dem Volk ruthenischer bzw. russischer Nation ... nehmen Wir in den Schoß der Katholischen Kirche und in die Einheit der heiligen Römischen Kirche als unsere Glieder in Christo auf, vereinigen sie, fügen sie ein, nehmen sie hinzu und gliedern sie ein ..." (Welykyj, Documenta, S. 224 f.)

Gliedern der Kirche erlangen können.

Mit anerkennenden Worten heißt es in der Bulle von den ruthenischen Bischöfen: "sie begannen unter sich zu überlegen, ... daß sie und ihre Herde ... keine Glieder am Leibe Christi sind ... sie, die dem sichtbaren Haupt dieser Kirche, dem Obersten Römischen Bischof, nicht anhängen und deswegen die Einwirkungen des geistlichen Lebens nicht empfangen können."⁷ Und bezüglich der römischen Aufnahmefeier für die beiden Delegierten aus Kiev vom 23.12.1595 berichtet die Bulle: "Wir verfügten, daß den Bischöfen und Delegierten von einem unserer Sekretäre in lateinischer Sprache deutlich gemacht werde ... welchen Dank sie Gott, dem Spender aller Güter schulden, der ihnen durch das Wehen des Heiligen Geistes eingegeben hatte, ihre alten Irrtümer zu erkennen und zu verworfen und zum Fels des Glaubens, zur Römischen Kirche, dem Haupt und der Mutter aller Kirchen, zurückzukehren"⁸. In dieser Ansprache des kurialen Würdenträgers, die in die notarielle Urkunde über den Unionsabschluß aufgenommen ist,⁹ wurde den Bischöfen gesagt, daß Gott "euere Herzen mit seinem Licht erleuchtete, sodaß ihr erkanntet, daß jene Glieder nicht am Leib sind, die dem Haupt nicht verbunden sind; daß keine vom Weinstock getrennte Rebe Frucht bringen kann; daß Bäche austrocknen, die mit der Quelle nicht mehr verbunden sind;¹⁰ daß schließlich niemand Gott zum Vater haben kann, der die Kirche, die eine ist, katholisch und apostolisch und unter dem einen sichtbaren Haupt, dem Römischen Bischof steht, nicht zur Mutter hat..." und: "richtig, und weise, und fromm hat euer verehrter Metropolit, habt ihr und haben euere Mitbischöfe gehandelt, die ihr nach der Einheit der katholischen Kirche, außerhalb derer es kein Heil gibt, mit großem Verlangen strebtet ... sodaß ... ihr die alten Irrtümer im Glauben abgelegt habt und die Fülle des unversehrten Glaubens von ihm (= vom Nachfolger Petri) empfangen wollt."

Schließlich wird in der Bulle "*Magnus Dominus*" der Vorgang der Kircheneinigung des Florentiner Konzils gründlich umgedeutet. Im Konzilsbeschuß war er als das Abtragen einer Mauer zwischen den Kindern derselben Mutter Kirche verstanden worden; hier wird er als Aufgenommen-Werden der Griechen in die Kirche durch den Papst beschrieben. Es heißt in der Bulle, die Bischöfe, die um Aufnahme in die Kirche ansuchten, hätten beschlossen, "heimzukehren zu ihrer und aller Gläubigen Mutter, der Römischen Kirche, zurückzukommen zum römischen Bischof, dem Vikar Christi auf Erden und aller Christen gemeinsamen Vater und Hirten, nach langer Zeit, fast 150 und noch mehr Jahre, nachdem die Griechen einst durch Papst Eugen IV. beim allgemeinen Florentiner Konzil aufgenommen und mit der Kirche ausgesöhnt worden waren."¹¹

Auch verlangte die Bulle wiederholt und sehr eindringlich

⁷ Welykyj, Documenta, S. 218.

⁸ Welykyj, Documenta, S. 221.

⁹ Die Urkunde als Dokument 142 bei Welykyj, Documenta, S. 202-211; darin die genannte Ansprache S. 206 f.

¹⁰ Offenbar war man an der römischen Kurie mit der neuen, dem Florentinum eklatant widersprechenden Ekklesiologie noch nicht recht vertraut gewesen, weil man einerseits bezüglich der geistlichen Situation der Ruthenen diese Aussagen machte, andererseits aber die Ruthenen doch für getaufte Christen und ihre Hierarchen für wirklich geweihte Bischöfe hielt. Beide Aussagen begegnen in den römischen Dokumenten der Jahre 1595/96 oftmals. In ihrer Häufigkeit können sie nicht als "beiläufig ein wenig mißlungene Formulierungen" beiseite geschoben werden, sondern müssen als Zeugnis dafür gelten, daß an der Kurie um diese Zeit ein großes Defizit an ekklesiologischer Klarheit herrschte.

¹¹ Welykyj, Documenta, S. 218 f.

die Korrektur von Irrtümern, welche die Ruthenen im Schisma vertreten hätten. Doch nennt die Bulle diese "Irrtümer" nirgends beim Namen.

Wie die reichhaltige Dokumentensammlung von A. Welykyj ausweist, wurde in keiner einzigen römischen Urkunde der Jahre 1595 und 1596 abgewichen von jener negativen Beurteilung der ruthenischen Gemeinschaft, die sich in der Bulle "*Magnus Dominus*" findet.¹² Auch erteilte "*Magnus Dominus*" nicht die Zustimmung, daß die in die Einheit mit dem Römischen Stuhl aufgenommenen Christen liturgische Bräuche fortpflegten, welche die Kiever Kirche aufgrund eigener Rechtstradition besessen hätte, sondern gewährte ihnen - als vom Papst frei geschenkte Privilegien - gottesdienstliche Sonderrechte.¹³ Zudem war sie besorgt, die altüberlieferten Bräuche einer genauen römischen Zensur zu unterziehen, die dem Florentinum völlig ferne gelegen hatte:

"soferne sie (= diese Bräuche) der Wahrheit und der katholischen Glaubenslehre nicht widersprechen und die Communio mit der Römischen Kirche nicht ausschließen..."¹⁴

Wie "*Magnus Dominus*" setzte auch die Bulle "*Decet Romanum Pontificem*"¹⁵ voraus, daß die Ruthenen erst beim Unionsabschluß zu Gliedern der Kirche würden; daß ihr kirchliches Leben durch Irrtümer getrübt sei, welche sie bei der Union abschwören müssen; daß sie liturgische Sonderbräuche pflegen dürfen, weil ihnen das Recht dazu durch päpstliches Privileg zuerkannt ist. Eine Nuance besteht zwischen "*Magnus Dominus*" und "*Decet Romanum Pontificem*" nur insofern, als "*Decet Romanum Pontificem*" in Hinblick auf das Erteilen von Bischofsweihen das in "*Magnus Dominus*" mit Schweigen übergangene Zusammengehören der ruthenischen Bistümer ausdrücklich anerkennt. Doch geht es, wie in "*Magnus Dominus*" hinsichtlich der liturgischen Bräuche, auch hier darum, daß das, was "im Schisma" üblich gewesen war, von nun an aufgrund päpstlicher Bevollmächtigung weiter getan werden darf. Denn das Recht dazu wurde von Klemens VIII. "aus eigenem Antrieb, aufgrund Unseres klaren Wissens und aus der Fülle der Vollmacht des Apostolischen Stuhls"¹⁶ erteilt.

Wenn in der Bulle also ein Zusammengehören der ruthenischen Bistümer anerkannt wird, so war dies keine Bestätigung des Fortbestehens der althergebrachten Metropolitanrechte. Denn wenige Tage vorher hatte der Papst an den ruthenischen Metropolit geschrieben: "... Wir wünschen, daß du, Bruder

¹² Im nachfolgenden 17. Jahrhundert sollte es in Rom freilich nicht bei dieser Einhelligkeit bleiben; man wird sich dann wieder ein Stück zurückwenden zur florentinischen Auffassung; vgl. die Ausführungen über das Verständnis vom Schisma und von einer Union gemäß den Positionen, die im 17. Jahrhundert für das Verhalten der Congregatio de Propaganda Fide kennzeichnend waren, in: J. Marte (Hg.), Internationales Forschungsgespräch der Stiftung Pro Oriente zur Brester Union. Zweites Treffen: 2.-8. Juli 2004, Würzburg 2005, S. 82-89.

¹³ Vgl. Welykyj, Documenta, S. 225.

¹⁴ Welykyj, Documenta, S. 225.

¹⁵ Welykyj, Documenta, Nr. 193 vom 23.2.1596, S. 291-294.

¹⁶ Welykyj, Documenta, S. 293: "... motu proprio et ex certa scientia nostris, et Sedis Apostolicae potestatis plenitudine..."

Erzbischof, auch durch Unsere Autorität unterstützt, eine Provinzsynode ankündigst und deine Bischöfe zusammenrufst..."¹⁷ Ohne um ruthenische Zustimmung gefragt zu haben, berief der Papst mit Schriftstücken vom selben Tag auch die lateinischen Hierarchen von Lemberg, Luck und Chelm zu Teilnehmern an dieser Versammlung¹⁸; die von ihm verfügte Zusammensetzung des Gremiums, von dem er wünschte, daß es bald tage, teilte er dem Metropoliten schlichtweg als Faktum mit: "Wir schrieben aber den lateinischen Bischöfen, Unserem Bruder Erzbischof von Lemberg und den Bischöfen von Luck und Chelm, daß sie an dieser euerer Synode teilnehmen mögen..."¹⁹ Es ging also nicht um ein Weiterführen der Sitzungen der autonomen Kiever Metropolitan-synode, sondern um eine Beratung im Auftrag des römischen Oberhirten, für die dieser auch die Teilnehmerliste verfügt hatte.

d) Zu den Modalitäten in der Ausübung des römischen Primats

Im Widerspruch zu den Aussagen des Florentinums über die Modalitäten der Primatsausübung des römischen Bischofs wurden die Ruthenen durch die Union von Brest jener kontinuierlichen pastoralen Führung unterstellt, die der römische Oberhirte von jeher den abendländischen Bistümern des lateinischen Patriarchats schuldete.

Das römische Verlangen nach einer solchen Aufsichts-kompetenz über die Ruthenen wird verständlicher, wenn man nicht übersieht, daß sich die Vorbereitung der Brester Union zu einer Zeit ereignete, in der man in Rom intensiv damit befaßt war, den Erneuerungsprozeß voran zu bringen, den das Konzil von Trient eingeleitet hatte und der nun unter Führung durch den römischen Oberhirten zu vollenden war. Als man die Union abschloß, wollte man mit allen übrigen dem Papst verbundenen Bistümern auch die ruthenischen Bistümer in den Prozeß einbeziehen. Die Aufnahme der Sakramentengemeinschaft mit einer autonom verbleibenden Metropole wäre dazu zu wenig gewesen; dafür brauchte es auch eine Unterstellung der hinzukommenden Bistümer unter die kontinuierliche pastorale Führung Roms.

Für die jurisdiktionelle Eingliederung von Orientalen unter die Obhut des römischen Oberhirten besaß man in Rom, als die Kiever Delegierten dort eintrafen, bereits ein fertiges Konzept, das in langwierigen Beratungen bezüglich der Italo-Griechen und Italo-Albaner erarbeitet worden war. Im Sinn der konziliaren Übereinkunft von Florenz hatten unter den Renaissancepäpsten bei ihnen griechische Bischöfe wirken können, die in Konstantinopel bzw. in Ochrid geweiht worden waren und vom zuständigen Patriarchen in Rom²⁰ die jurisdiktionelle Sendung

¹⁷ Welykyj, Documenta, Nr. 181 vom 7.2.1596, S. 280.

¹⁸ Welykyj, Documenta, Nr. 182, 183 und 185.

¹⁹ Welykyj, Documenta, Nr. 181 vom 7.2.1596, S. 281.

²⁰ Süditalien und Sizilien, die ursprünglich zum römischen Patriarchat gehört hatten, waren während des Bilderstreits durch ein Machtwort des Konstantinopeler Kaisers dem Patriarchen von Konstantinopel zugeordnet worden.

erhielten.²¹ Nach dem Tridentinum wurde diese Praxis jedoch unter Pius IV. (1559-1565) und Pius V. (1566-1572) nicht weiter geduldet. Eine von Gregor XIII. (1572-1585) berufene Kurialkommission erarbeitete für sie eine neue Kirchenrechtsordnung. Ihre Arbeit wurde am 31.8.1595 beendet, wenige Wochen vor der Ankunft der Delegierten aus Kiev, die über die Union der Ruthenen zu verhandeln hatten. Die neue Ordnung, die erst im Jahr nach Abschluß der Union mit den Ruthenen promulgiert werden konnte²², respektierte die Italo-Griechen und die Italo-Albaner nicht mehr als Ortskirchen östlicher Tradition, sondern behandelte sie als individuelle Gläubige, denen Ausnahmeregelungen in liturgischer Hinsicht zugebilligt waren.²³

Die Mehrheit der Griechen und Albaner Süditaliens und Siziliens waren Flüchtlinge vor den Türken, also Einwanderer auf römischem Gebiet; bei ihnen bedeutete die neue Ordnung keine Ausweitung des römischen Patriarchats. Gegenteiliges geschah bei der Unterstellung der Ruthenen unter kuriale römische Dikasterien, denn das angestammte Patriarchat ihrer Heimat war jenes von Konstantinopel. Als man sie samt ihrer Hierarchie ähnlich den Italo-Griechen und den Italo-Albanern der römischen Vormundschaft unterstellte, kam es zu einem Hinausgreifen Roms über die herkömmlichen Grenzen seines Patriarchats und zu Einmischungen der Römer in Angelegenheiten von Ortskirchen, die einem östlichen Patriarchat zugehört hatten, das heißt: zu Einmischungen, die das Florentinum ausgeschlossen hatte, als es feststellte, daß die Privilegien der östlichen Patriarchate unberührt bleiben sollen. Diese Ereignisse müssen auf dem Hintergrund einer vorangegangenen globalen Entwicklung erläutert werden.

Nach dem Florentinum und noch vor dem Tridentinum hatte die koloniale Expansion der europäischen Staaten eingesetzt.²⁴ Mit ihr war eine Ausbreitung des lateinischen Christentums in die neu entdeckten Länder verbunden, und seither erstreckt sich die lateinische Kirche fast ebenso weit wie die Gesamt-

Dieser Zustand ging während der Herrschaft der Normannen wieder zu Ende; die Gebiete kehrten unter römische Jurisdiktion zurück, ohne daß dabei dort alles griechische Kirchenleben erloschen wäre. Es wurde im Gegenteil wegen des Vordringens der Osmanen im 15. und 16. Jahrhundert durch griechische, albanische und slavische Flüchtlinge verstärkt.

²¹ V. Peri, *I metropolitani orientali di Agrigento. La loro giurisdizione in Italia nel XVI secolo*, in: *Bisanzio e l'Italia* (Festschrift Pertusi), Milano 1982, S. 274-321, beschreibt das damalige Zusammenwirken zwischen römischer Kurie und griechischen Hierarchen aus dem Osmanenreich beim Einsetzen von Bischöfen für die Italo-Griechen.

²² Klemens VIII. nahm sie vor durch: *Perbrevis Instructio super aliquibus ritibus Graecorum ad RR.PP.DD. Episcopos Latinos, in quorum civitatibus vel dioecesibus Graeci vel Albanes Graeco ritu viventes degunt*, Romae, Apud Impressores Camerales, 1596.

²³ Vgl. V. Peri, *Chiesa romana e "rito" greco*. G. A. Santoro e la Congregazione dei Greci (1566-1596), Brescia 1975; ders., *L'unione della Chiesa Orientale con Roma. Il moderno regime canonico occidentale nel suo sviluppo storico*, in: *Aevum* 58(1984)439-498.

²⁴ 1488 umsegelten Portugiesen die Südspitze Afrikas und fanden 1498 den Seeweg nach Indien; 1492 landete Kolumbus in Amerika, und in kürzester Zeit entstanden europäische Kolonien in Afrika, Ostasien und Amerika.

kirche: über alle Erdteile. In doppelter Hinsicht machte dies die aus der Spätantike ererbte Einteilung der Kirche in fünf Patriarchate zu einer überholten Sache. Denn erstens hatte das überkommene System keinen Platz für die "neue Welt", und zweitens verlernten es die Lateiner, die damals allein in die "neue Welt" expandierten, angesichts der neuen Ausdehnung ihrer lateinischen Kirche recht schnell, weiterhin zwischen dem römischen Patriarchat und der Gesamtkirche zu unterscheiden.²⁵ Sie vergaßen, was sie zur Zeit des Florentinums nach Ausweis des Konzilsdokuments "*Laetentur coeli*" noch wußten: Daß man die patriarchalen und die päpstlichen Prärogativen des Römischen Stuhls voneinander abheben muß, und daß nur den einen, nicht aber den anderen Prärogativen weltweite Geltung zukommt.

Seither denkt die lateinische Seite kaum mehr daran, daß der römische Bischof für bestimmte Diözesen manches als deren Patriarch tut. Alles, was eine einzelne Bischofskirche nicht allein, sondern mit römischer Hilfe vollbringt, erscheint jenen, welche die *patriarchale Funktion* des Bischofs von Rom übersehen, als mit *päpstlicher Hilfe* durchgeführt.²⁶ Sie halten auch die ordentlichen patriarchalen Amtshandlungen, die der Bischof von Rom von jeher auf dem Gebiet des römischen Patriarchats zu setzen hatte, für päpstliche Aufgaben. Weil man beides nicht mehr voneinander abhob, begann man, Tätigkeiten für weltweite päpstliche Zuständigkeiten zu halten, zu denen der römische Bischof in der Antike und im Mittelalter lediglich im Abendland ermächtigt und verpflichtet war. In der Neuzeit konzipiert man daher das (außerordentliche) päpstliche Handeln nach dem Modell der ehemals (ordentlichen) patriarchalen Tätigkeit der römischen Bischöfe, welches bekanntlich nur auf das Abendland bezogen war.

In Mißachtung der vom Florentinum noch ausdrücklich anerkannten Beschränkung der Zuständigkeit des römischen Bischofs zur patriarchalen Aufsichtsführung allein über die abendländische Kirche wurde es nach 1595/96 römische Gepflogenheit, auch über die liturgischen, spirituellen, kirchenrechtlichen und katechetischen Angelegenheiten und über die ordentliche Pastoral in Kirchengemeinden östlicher Patriarchate kontinuierlich die Aufsicht auszuüben, wenn deren Hierarchen mit dem Papst in Kirchengemeinschaft stehen. So wurde die jurisdiktionelle Kompetenz des ersten Bischofs, die ihm gemäß dem Beschluß von

²⁵ Zum Schwinden des Bewußtseins der abendländischen Christen vom Unterschied zwischen römischem Patriarchat und Gesamtkirche vgl. auch Suttner, Patriarchat und Metropolitanverband im christlichen Osten im Vergleich mit Erzbistümern aus dem Abendland, in: N. Rappert (Hg.), Kirche in einer zueinander rückenden Welt, Würzburg 2003, S. 191-213.

²⁶ In Zustimmung zu J. Ratzingers schon erwähnten hermeneutischen Regel für das Papstdogma ("Rom muß vom Osten nicht mehr an Primatslehre fordern, als auch im ersten Jahrtausend formuliert und gelebt wurde") läßt sich die Unterscheidung zwischen päpstlichen und patriarchalen römischen Akten vielleicht am besten dann erarbeiten, wenn man untersucht, welche auf die östlichen Patriarchate bezogenen Handlungen die römischen Bischöfe in alter Zeit setzten und welche Aufgaben der autonomen Verfügung der dortigen Patriarchen anheimgestellt waren.

Florenz *in besonderen Fällen* von jeher und überall in der Kirche das Eingreifen ermöglichte, umgeformt zu *einer ordentlichen patriarchalen Führungskompetenz* bezüglich aller Ortskirchen, auch der östlichen, die ehemals in liturgischer, spiritueller, kirchenrechtlicher und katechetischer Hinsicht autonom von ihren eigenen Patriarchen geleitet worden waren.

e) Zustimmung bzw. Widerspruch zu den theologischen Resultaten des Florentinums

Wie aufgezeigt wurde, hat man sich sowohl in der Kiever Synode als auch in Rom ausdrücklich auf das Florentinum berufen. Doch die Deutungen, die man hier und dort den Beschlüssen dieses Konzils gab, schlossen sich gegenseitig aus, und auf keinen Fall können beide Seiten die Konzilsbeschlüsse sachgerecht verstanden haben. Hat ihnen wenigstens eine Seite korrekt entsprochen?

Daß die 1439 in Florenz beschlossene Union zwischen der griechischen und der lateinischen Kirche nicht so angenommen wurde, wie es die Konzilsväter gewünscht hätten, ist allgemein bekannt. Berücksichtigt man aber, was sich im Kontext der Brester Union bis in die Tage des Metropoliten Petr Mogila bei den Ruthenen und im Lauf des 17. Jahrhunderts auch bei den Griechen abspielte,²⁷ ergibt sich, daß es auf griechischer Seite, wo das Konzil von Ferrara/Florenz nie als ökumenisch anerkannt wurde, für seine theologischen Resultate im Lauf der nachfolgenden 200 Jahre mehr Zustimmung als Ablehnung gab, und daß das Konzil von den Lateinern, bei denen es Carlo Bellarmino bereits in den 80er Jahren des 16. Jahrhunderts in die Liste der ökumenischen Konzilien aufnahm, zwar viel Lob erfuhr, daß aber seine theologischen Resultate nur selten und nur ausnahmsweise beachtet wurden.²⁸

²⁷ Vgl. die Ausführungen über den Segen, den eine Union den Gläubigen, den Bischöfen und den Ortskirchen bringt gemäß der Meinung, die 1644 im Gutachten von Metropolit Petr Mogila zum Ausdruck kam, und gemäß der Meinung, die kennzeichnend war für das Verhalten der Congregatio de Propaganda Fide im 17. Jahrhundert, in: J. Marte (Hg.), Internationales Forschungsgespräch der Stiftung Pro Oriente zur Brester Union. Zweites Treffen: 2.-8. Juli 2004, Würzburg 2005, S. 80-89.

²⁸ Übrigens vermerkt bezeichnenderweise V. Peri bezüglich der römischen Urkunden der Jahre 1595/96 in: J. Marte (Hg.), Internationales Forschungsgespräch der Stiftung Pro Oriente zur Brester Union, Erstes Treffen: 18.-24. Juli 2002, Würzburg 2004, Seite 250: "Ausdrückliche Hinweise auf das Konzil von Florenz finden sich ausschließlich in jenen offiziellen vatikanischen Dokumenten, die notwendigerweise auch den Ruthenen zur Kenntnis gebracht werden mußten."